

tischer Gesichtspunkte». Wissenschaftliche Tätigkeit, für die Flexibilität und kreative Unruhe notwendig sind, passt denn auch nicht zu zentralen Handlungsmaximen richterlicher Tätigkeit, die sowohl eine gesetzeskonforme Lösung des Einzelfalles anstrebt als auch Stabilität und Rechtssicherheit schaffen will.<sup>138</sup>

### 3. Methodischer Ansatz des Staatsgerichtshofes

Die Entwicklung der Grundrechtsinterpretation des Staatsgerichtshofes verlief aufgrund seines methodischen Ansatzes ähnlich wie diejenige in Österreich,<sup>139</sup> von einem formellen Grundrechtsverständnis hin zu einem materiellen Grundrechtsverständnis.<sup>140</sup> Er wandte in vermehrtem Masse teleologische und systematische Auslegungsmethoden an, denen eine materielle Sicht des Gesetzesvorbehaltes zugrunde liegt. Der Staatsgerichtshof orientierte sich in der Folge nicht so sehr an einer bestimmten Grundrechts- und Verfassungstheorie, sondern vielmehr allgemein an einem materiellen Grundrechtsverständnis, das fortan seine Praxis bestimmte.

Ausschlaggebend dafür war insbesondere die EMRK, die für Liechtenstein im Jahre 1982<sup>141</sup> in Kraft trat und die für zahlreiche Grundrechte materielle Eingriffsschranken statuiert.<sup>142</sup> Sie entsprechen im Ergebnis weitgehend dem Erfordernis des überwiegenden öffentlichen Interesses und des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes.<sup>143</sup> Vor allem für Eingriffe in die klassischen Grund- und Freiheitsrechte sind die materiellen Prüfungskriterien, die zusätzlich noch die Kern- oder

---

138 Vgl. Vosskuhle, Staatstheorie, S. 372.

139 Vgl. Schambeck, Theorie, S. 90 und Holoubek, Interpretation, S. 43 ff.

140 Vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 43, der von einem interpretationsmethodischen Entwicklungsprozess spricht, wonach sich ähnlich wie in Österreich auch für Liechtenstein eine stärker inhaltsbezogene, teleologisch geprägte Grundrechtsauslegung registrieren lässt. Nach Jestaedt, Grundrechtsrevolution, S. 107, wirkt sich die Verbindung von Systemgedanke einerseits und Teleologisierung der Grundrechte andererseits als «Wachstumshormon» der Grundrechtsdogmatik aus.

141 LGBL. 1982 Nr. 60.

142 Siehe Hoch, Schwerpunkte, S. 71 ff.

143 Vgl. Hoch, Schwerpunkte, S. 72.